

## Die Urheberrechtsreform in Holland.

Von Prof. Dr. Ernst Rötthlisberger-Bern.

Durch Gesetz vom 26. Juni 1911 wurde die niederländische Regierung ermächtigt, für das Mutterland und die Kolonien der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 unter drei Vorbehalten betreffend limitiertes Übersetzungsrecht sowie Ausführungsrecht von Übersetzungen und beschränktem Schutz des Zeitungs- und Zeitschrifteninhalts beizutreten. Nach dem im Laufe der Beratungen über dieses Gesetz aufgestellten offiziellen Programm sollte allerdings noch die Durchsicht des niederländischen Urheberrechtsgesetzes vom 28. Juni 1881, das bedeutend rückständig ist, dem Beitritt vorangehen. Damit letzterer aber nicht allzulange auf sich warten lasse, wurde vom Minister des Auswärtigen in der Sitzung der zweiten Kammer vom 10. März 1911 und in derjenigen der ersten Kammer vom 22. Juni 1911 in Aussicht gestellt, die Beitrittserklärung spätestens 6 Monate nach Einreichung des diese Revision enthaltenden Gesetzesentwurfes an den schweizerischen Bundesrat abgehen zu lassen.

Der Entwurf zu einem neuen vollständigen Gesetze wurde nun wirklich am 9. Februar 1912 bei den Generalstaaten eingebracht, so daß die Niederlande eigentlich vom 9. August dieses Jahres an ein Glied der Berner Union bilden sollten. Die parlamentarischen Beratungen scheinen allerdings noch nicht so weit gediehen zu sein, um eine Erledigung der seit Jahren hängigen Angelegenheit auf den genannten Zeitpunkt als wahrscheinlich annehmen zu lassen. Immerhin ist diese Erledigung wohl nur noch eine Frage von Monaten. Inzwischen ist es von Wert, die Grundzüge »der Neuregelung des Autorrechts« in Holland kennen zu lernen und sich ein Bild von dieser Urheberrechtsreform zu machen. Dazu bietet sich um so mehr Gelegenheit, als die Regierung kürzlich ihren Entwurf vom 9. Februar 1912 einer Umarbeitung unterzogen und in verschiedenen Punkten unter Berücksichtigung von Eingaben, Kritiken und Anregungen verbessert hat.

Der Abstand, der das Gesetz von 1881 und den Entwurf von 1912 trennt, ist ein ganz gewaltiger. Es ist auch hier wieder einmal der wohlthätige Einfluß der Berner Konvention, die als Muster für die Ausarbeitung des Entwurfs gedient hat, auf die Vereinheitlichung der Landesgesetze unverkennbar zutage getreten. Während das Gesetz von 1881 die Werke der Kunst mit Ausnahme von Stichen und Karten gar nicht schützt, will das neue Gesetz alle Werke der Literatur und Kunst in seinen Schutzbereich ziehen. Das alte Gesetz steckt dem Urheberrecht sehr enge Grenzen und anerkennt es nur als Recht auf Verbreitung durch den Druck; es schützt auch die abgeleiteten Rechte, wie das Übersetzungsrecht oder das Ausführungsrecht an dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, entweder höchst ungenügend oder, wie das Ausführungsrecht an musikalischen Werken, ganz und gar nicht, ganz abgesehen von dem unberücksichtigt gelassenen Bearbeitungs- und Vorführungsrecht. Ferner ist das geltende Gesetz von 1881 neben dem amerikanischen Copyright-Gesetz das einzige, das eine Art Herstellungs-klausel samt der Forderung der genauen Bescheinigung des inländischen Druckes enthält. Obendrein macht es die Anerkennung des Schutzes — unter Androhung des Verlustes des Urheberrechts — von der Förmlichkeit der Hinterlegung von zwei Pflichtexemplaren abhängig. Der Gesetzesentwurf verwirklicht dagegen die moderne Forderung der Befreiung von allen Förmlichkeiten. Er sieht auch die Ausdehnung der Schutzfristen im Sinne der Berner Konvention vor und schafft die früheren Verschiedenheiten in der Bemessung der Fristen ab. Man hat deshalb sagen können, er verhalte sich zum alten Gesetz wie elektrisches Licht zum Lampenlicht, wie ein Automobil zu einem Karren.

Wir gehen nunmehr den aus 44 Artikeln bestehenden, in

sieben Kapiteln geordneten Entwurf im einzelnen durch, indem wir aber nur das Wesentliche betonen und zugleich die kritischen Ausstellungen, die von verschiedenen Seiten am Entwurf gemacht wurden, streifen.<sup>1)</sup> Was das Geltungsgebiet des neuen Gesetzes anbelangt, so ist darin nur vom europäischen Holland und von Holländisch-Indien die Rede, nicht aber von Surinam und Curaçao, die doch auch mit dem Mutterland in die Berner Union aufgenommen werden sollen.

**Geschützte Werke.** Hier ist zu erwähnen, daß das neue Urheberrecht sich auf alle Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft erstrecken soll, und zwar ist im Art. 9 eine genaue Aufzählung dieser Werke enthalten, die derjenigen in den Art. 2 und 3 der revidierten Konvention nachgebildet ist. Sie schreibt also auch den Schutz der Werke der Architektur, der Pantomimen und Choreographien, sowie der angewandten Kunst (Werken van op nijzheid toegepaste kunst) und endlich den Schutz der verschiedenen Wiedergaben aus zweiter Hand vor.

Da der Entwurf Bücher, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften und alle anderen Schriften (alle andere geschriften) schützt, so ist hierzu von H. de Beaufort bemerkt worden, man sollte dem früheren Irrtum, wonach auch Predigtordnungen, Festprogramme und Theaterzettel als »geschriften« geschützt wurden, ein Ende bereiten und konsequent solchen Veröffentlichungen, die ihrer Natur nach kein Urheberrecht begründen, ebensoehr den Urheberrechtsschutz versagen wie den Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten; der Schutz aller dieser Veröffentlichungen, die keine eigentlichen Geisteserzeugnisse darstellen, sei in das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs zu verweisen. Wir glauben aber, daß dem kritisierten Ausdruck nach dem Willen der Gesetzgeber der gleiche Sinn untergelegt werden soll, wie dem Ausdruck »écrits« in der Berner Konvention Art. 2 (Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke, »et autres écrits«); somit muß vor allem die Voraussetzung des Hauptbegriffs, daß es sich um literarische Werke handle, erfüllt sein.

Im weiteren verlangt der Verband der niederländischen Künstlergesellschaften die besondere Erwähnung der Werke der graphischen Kunst und der Medaillierkunst.

Der Entwurf stellt ferner die Werke der Photographie und der Kinematographie in eine Reihe, d. h. er zählt sie in einem Atemzuge nebeneinander auf. Wie der gleiche Kritiker hervorhebt, hat man dabei übersehen, daß es neben den Kinematographenfilmen, die auf photographischem Verfahren beruhen und Reproduktionen von verschiedenen Werken sind, noch eigentliche kinematographische Schöpfungen gibt, die im Hinblick auf eine erste Fixierung durch Kinematographie erzeugt werden. Da die Berner Konvention in Art. 14 diese Originalwerke (productions cinématographiques) besonders schützt, sollte dieser Schutz auch im holländischen Gesetz vorgesehen sein; vielleicht ist er dies aber schon dank des allgemein gewählten Sammelwortes »kinematographische Werke«.

Vom Schutze sind Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Entscheidungen ausgenommen, dagegen kann Urheberrecht an amtlichen Veröffentlichungen durch Gesetz oder Beschluß oder durch einen besonderen Vermerk auf dem Werke selbst vorbehalten werden.

**Geschützte Autoren.** Statt des Ausdrucks »Auteur«

<sup>1)</sup> S. die Einzelkritiken von H. L. de Beaufort in *Gids* (1912, n<sup>o</sup> 4, Separatabdruck v. 29 Seiten), von Prof. Druder (f. *Nieuwsblad voor Boekhandel*, n<sup>o</sup> 48, 14. Juni) u. Van Doorn (*Nieuwe Rotterdamse Courant*, 19. Juni), sowie die Eingaben der Vereeniging van Letterkundigen (*Nieuwsblad*, n<sup>o</sup> 48 u. 49), Verband van Nederlandsche Kunstenaarsvereeningen (*Nieuwsblad* n<sup>o</sup> 28), der Vereeniging der bevordering van de belangen des boekhandels (ib. n<sup>o</sup> 41) u. des Nederlandsche Journalistenkring (*Nieuwe Rotterdamse Courant*, *Avonblad*, 20. Juni 1912).